



**Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle über die Ausbildungsverhältnisse nach Ziffer 2.1 (Ausbildungsprämie) und Ziffer 2.2 (Ausbildungsprämie plus) der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 29. Juli 2020**

Für den folgenden Betrieb:

Mitgliedsnummer bei der zuständigen Stelle (aktuell): \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer bei der zuständigen Stelle (alt) <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

wird bescheinigt, dass die/der nachfolgend benannte/n Auszubildende/n in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist/sind.

Name, Vorname	Ausbildungsberuf laut Ausbildungsvertrag	Ausbildungsvergütung laut Ausbildungsvertrag	Ausbildungsbeginn (01.08.20-15.02.21)
		Euro	
		Euro	
		Euro	
		Euro	
		Euro	
		Euro	
		Euro	
		Euro	

Anzahl der neuen Ausbildungsverträge (mit Ausbildungsbeginn) in den Ausbildungsjahren 2017 bis 2019:

2017/2018: \_\_\_\_\_

2018/2019: \_\_\_\_\_

2019/2020: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bestätigung der zuständigen Stelle <sup>2)</sup>  
(Unterschrift und Stempel)

1) Sobald im Zeitraum 2017 bis heute eine Änderung des Rechtsverhältnisses vom Betrieb (z.B. Änderung der Rechtsform, Inhaberwechsel) stattgefunden hat, ist auch die vorherige Mitgliedsnummer bei der zuständigen Stelle anzugeben.

2) Mit diesem Nachweis ist keine Entscheidung über die Gewährung einer Ausbildungsprämie und/oder Ausbildungsprämie plus aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ verbunden. Über die Bewilligung einer Ausbildungsprämie und/oder Ausbildungsprämie plus entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit.